

Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration
Fachabteilung Soziales und Arbeit
Referat Kinder- und Jugendhilfe
Bereich Recht und Gewaltschutz

Hofgasse 12
A-8010 Graz

INFORMATION
ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES
für präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung
im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG

Stand: Mai 2017

Sie haben sich als zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete/r entschlossen, für Ihre minderjährige Tochter/Ihren minderjährigen Sohn präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dafür sind primär von Ihnen selbst zu tragen, allerdings haben Sie die Möglichkeit, einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:

- schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
- die Hilfe muss durch eine gemäß § 7 StKJHG geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erfolgen,
- den Entwicklungsdefiziten von Kindern soll vorgebeugt und die Erziehungskompetenz der Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen) gestärkt werden,
- Bestätigung des/der AmtspsychologIn und der/des SozialarbeiterIn über die Notwendigkeit einer präventiven interdisziplinären Frühförderung und Familienbegleitung,
- innerhalb der letzten 18 Monate darf kein Zuschuss für präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung in Anspruch genommen worden sein.

2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, können maximal 40 Einheiten für die Dauer eines Jahres bezuschusst werden. Der Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlagen des Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz) gewährt werden.

3. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz mittels Leistungszusage.
Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.
4. Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Einheit € 24,32.